

TE OGH 2013/7/18 1Ob123/13i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Dr. Grohmann, Mag. Wurzer und Mag. Dr. Wurdinger als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am 24. August 2010 verstorbenen Dkfm. E***** K***** D*****, über die außerordentlichen Revisionsrekurse 1. des Mag. K***** D*****, und 2. der Msc. MBA D***** D*****, beide vertreten durch Mag. Jürgen Nagel, Rechtsanwalt in Bregenz, gegen den Beschluss des Landesgerichts Feldkirch vom 13. Mai 2013, GZ 1 R 128/13a-284, mit dem infolge Rekurses des Mag. K***** D***** der Beschluss des Bezirksgerichts Bregenz vom 21. März 2013, GZ 2 A 179/10v-201, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die beiden Revisionsrekurswerber sind Geschwister. Mag. K***** D***** (im Folgenden: Antragsteller) begehrte die Abberufung des Gerichtskommissärs und Zustellungen gemäß den Vorschriften des Zustellgesetzes an seine Schwester. Das Erstgericht wies diesen Antrag ab. Dagegen erhob der Antragsteller Rekurs, dem das Rekursgericht nicht Folge gab.

1. Zum Revisionsrekurs des Antragstellers:

1.1 Der Beschluss des Rekursgerichts wurde dem Antragsteller entgegen der unbelegten Behauptung im außerordentlichen Revisionsrekurs am 31. 5. 2013 (und nicht am 3. 6. 2013) zugestellt. Der in seiner Vertretung im Elektronischen Rechtsverkehr am 17. 6. 2013 eingebrachte außerordentliche Revisionsrekurs ist daher verspätet.

Rechtliche Beurteilung

1.2 Die Frist für den Revisionsrekurs im Außerstreitverfahren beträgt gemäß § 65 Abs 1 AußStrG 14 Tage und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Rekursgerichts. Die Revisionsrekursfrist endete daher für den Antragsteller am 14. 6. 2013. Der am 17. 6. 2013 eingebrachte außerordentliche Revisionsrekurs ist daher verspätet (vgl RIS-Justiz RS0108631). Die Bestimmung des § 46 Abs 3 AußStrG, die die Anfechtbarkeit von Beschlüssen auch nach Ablauf der Rekursfrist vorsah, wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111, aufgehoben. Er ist hier nicht anzuwenden, weil das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 30. 4. 2011 liegt (§ 207h AußStrG). 1.2 Die Frist für den Revisionsrekurs im Außerstreitverfahren beträgt gemäß Paragraph 65, Absatz eins, AußStrG 14 Tage und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Rekursgerichts. Die Revisionsrekursfrist endete daher für den

Antragsteller am 14. 6. 2013. Der am 17. 6. 2013 eingebrachte außerordentliche Revisionsrekurs ist daher verspätet (vergleiche RIS-Justiz RS0108631). Die Bestimmung des Paragraph 46, Absatz 3, AußStrG, die die Anfechtbarkeit von Beschlüssen auch nach Ablauf der Rekursfrist vorsah, wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111, aufgehoben. Er ist hier nicht anzuwenden, weil das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 30. 4. 2011 liegt (Paragraph 207 h, AußStrG).

1.3 Soweit der außerordentliche Revisionsrekurs im Namen des Antragstellers erhoben wurde, ist er als verspätet zurückzuweisen.

2. Zur Zweitrevisionsrekurswerberin:

2.1 Auch im Verfahren außer Streitsachen muss ein Rechtsschutzinteresse an der inhaltlichen Behandlung des Rechtsmittels bestehen. Fehlt ein solches Anfechtungsinteresse, die Beschwer, ist ein dennoch erhobenes Rechtsmittel als unzulässig (RIS-Justiz RS0006598) zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0006880).

2.2 Nach ganz herrschender Auffassung bedarf es grundsätzlich einer formellen Beschwer des Rechtsmittelwerbers. Diese liegt vor, wenn die Entscheidung von dem ihr zugrundeliegenden Sachantrag des Rechtsmittelwerbers zu dessen Nachteil abweicht (RIS-Justiz RS0041868 [T5]; Kodek in Rechberger³ Vor§ 461 ZPO Rz 10; Zechner in Fasching/Konecny² IV/1 Vor §§ 514 ff ZPO Rz 58 mwN). 2.2 Nach ganz herrschender Auffassung bedarf es grundsätzlich einer formellen Beschwer des Rechtsmittelwerbers. Diese liegt vor, wenn die Entscheidung von dem ihr zugrundeliegenden Sachantrag des Rechtsmittelwerbers zu dessen Nachteil abweicht (RIS-Justiz RS0041868 [T5]; Kodek in Rechberger³ Vor Paragraph 461, ZPO Rz 10; Zechner in Fasching/Konecny² IV/1 Vor Paragraphen 514, ff ZPO Rz 58 mwN).

2.3 Den Entscheidungen der Vorinstanzen lag ein Antrag des von den Vorinstanzen als „erblicher“ Sohn bezeichneten Erstrevisionsrekurswerbers zugrunde. Entgegen dem Rekursgericht, das im Kopf seiner Entscheidung auch dessen Schwester (nach den Vorinstanzen eine „erbliche“ Tochter) als Rechtsmittelwerberin ausweist, wurde auch der Rekurs gegen die abweisende Entscheidung des Erstgerichts ausschließlich vom Antragsteller erhoben, der auch nicht als Vertreter seiner Schwester einschritt. Allein der Umstand, dass die Antragstellung - zumindest was die begehrte Zustellung anlangt - auch in ihrem Interesse gelegen gewesen sein mag, macht die Schwester des Antragstellers noch nicht zur Partei des Rechtsmittelverfahrens. In Ermangelung einer formellen Antragstellung ihrerseits kann sie sich durch die Entscheidungen der Vorinstanzen (formell) nicht beschwert erachten.

2.4 Sie macht auch keinen Grund, aus dem sie materiell beschwert wäre und ausnahmsweise doch mit ihrem Rechtsmittel zu hören wäre, geltend. Damit ist der außerordentliche Revisionsrekurs der Schwester des Antragstellers wegen Fehlens eines Rechtsschutzinteresses unzulässig und schon aus diesem Grund zurückzuweisen. Ob das in ihrem Namen erhobene Rechtsmittel auch rechtzeitig ist, muss nicht mehr geprüft werden.

3. Der außerordentliche Revisionsrekurs ist daher insgesamt zurückzuweisen.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E104762

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0010OB00123.131.0718.000

Im RIS seit

07.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at